

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2019

Nr. 2019/1046

Kammersrohr: Grundwasserschutzzone der Mattenhof-Quelle der Wasserversorgung Günsberg

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Günsberg unterbreitet dem Regierungsrat im Namen der Gemeinde Kammersrohr den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Mattenhof-Quelle (VEGAS Kataster Nr. 611234001, GB Kammersrohr Nr. 5) zur Genehmigung. Nutzungspläne - wozu auch Grundwasserschutzzonen gehören - sind gemäss § 18 Absatz 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) durch den Regierungsrat zu genehmigen.
- 1.2 Die Mattenhof-Quelle ist im Eigentum der Einwohnergemeinde Günsberg. Die Quelfassung und die dazugehörige Grundwasserschutzzone liegen jedoch vollumfänglich auf Gebiet der Gemeinde Kammersrohr.
- 1.3 Gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sind für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen - dazu gehören auch Quellwasserfassungen - Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Eine solche wurde für die Mattenhof-Quelle mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2215 vom 10. August 1982 ausgeschieden.
- 1.4 Die Grundwasserschutzzone der Mattenhof-Quelle entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), weshalb die Einwohnergemeinde Günsberg als Fassungseigentümerin die bestehende Grundwasserschutzzone überarbeitet und an die heutigen gesetzlichen Vorgaben angepasst hat.
- 1.5 Die Mattenhof-Quelle ist eine von drei Quellen, die die Wasserversorgung Günsberg heute noch zu Trink-, Brauch- und Löschwasserzwecken nutzt. Die Quelfassung ist von lokaler Bedeutung. Gestützt auf die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Günsberg, genehmigt mit RRB Nr. 2011/2077 vom 27. September 2011, ist die Quelle auch künftig ein wichtiges Standbein der Wasserversorgung Günsberg. Die Ausscheidung einer gesetzeskonformen Grundwasserschutzzone ist Voraussetzung dazu.
- 1.6 Mit RRB Nr. 2215 vom 10. August 1982 wurden nebst der Grundwasserschutzzone der Mattenhof-Quelle gleichzeitig auch die Schutzzonen der Ribi-, Flüeli- und Jost-Quellen der Wasserversorgung Günsberg ausgeschieden. Deren Überarbeitung (Ribi- und Flüeli-Quellen) bzw. Aufhebung (Jost-Quelle) erfolgt inhaltlich und zeitlich koordiniert in separaten Nutzungsplanverfahren.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

- 2.1.1 Grundwasserschutzzonen von lokaler Bedeutung werden gestützt auf § 83 Absatz 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) von den Einwohnergemeinden ausgeschieden. Somit kommt bei vorliegender Schutzzonenüberarbeitung das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. PBG zur Anwendung. Die Zuständigkeit liegt bei der jeweiligen Standortgemeinde der Grundwasserschutzzone, weshalb die Gemeinde Kammersrohr auf Antrag der Einwohnergemeinde Günsberg das Nutzungsplanverfahren durchführte.
- 2.1.2 Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung hat der Gemeinderat Kammersrohr am 1. Oktober 2018 die öffentliche Auflage der überarbeiteten, neuen Grundwasserschutzzone der Mattenhof-Quelle beschlossen. Gleichzeitig hat er die neue Grundwasserschutzzone zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Absatz 3 PBG), vorbehältlich der Behandlung allfälliger Einsprachen.
- 2.1.3 Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 11. Oktober 2018 bis am 11. November 2018. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.1.4 Daraufhin hat die Einwohnergemeinde Günsberg im Namen des Gemeinderates Kammersrohr die neue Grundwasserschutzzone der Mattenhof-Quelle zusammen mit den weiteren überarbeiteten oder aufzuhebenden Schutzzonen der Wasserversorgung Günsberg mit Schreiben vom 31. Januar 2019 beim zuständigen Amt für Umwelt zur Genehmigung durch den Regierungsrat eingereicht.
- 2.1.5 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.2 Die Gemeinde Kammersrohr überträgt gemäss Vereinbarung vom 10. Dezember 2018 ihre die Grundwasserschutzzone betreffenden Kontroll- und Informationsaufgaben sowie die Umsetzung der im Schutzzonenreglement festgehaltenen Massnahmen an die Einwohnergemeinde Günsberg.
- 2.3 Die Gebühr für die Genehmigung von Grundwasserschutzzonen wird nach gängiger Praxis des Bau- und Justizdepartementes nach der Grösse der Standortgemeinde der Quelfassung bemessen. Weil die Einwohnergemeinde Günsberg zeitgleich drei Grundwasserschutzzonen in parallel laufenden Nutzungsplanverfahren überarbeitet, wird die Gebühr aufgrund der sich in der Bearbeitung ergebenden Synergieeffekte um die Hälfte reduziert.
- 2.4 Die Recht- und Zweckmässigkeit der Grundwasserschutzzone der Mattenhof-Quelle ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Absatz 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die alte Grundwasserschutzzone der Mattenhof-Quelle, genehmigt als kommunaler Nutzungsplan mit RRB Nr. 2215 vom 10. August 1982, bestehend aus:
 - Schutzzonenpläne: "Quellgebiete Ribì, Jost, Flüeli, Mattenhof, Schutzzone, Situation 1:10'000, Plan Nr. WV 48.11.1 vom 5.5.1982 (rev.), Emch + Berger Solothurn AG" und "Quellgebiete Ribì, Jost, Flüeli, Mattenhof, Schutzzone, Situation 1:1'000, Plan Nr. WV 48.11.2 vom 5.5.1982 (rev.), Emch + Berger Solothurn AG",
 - Schutzzonenreglement: "Schutzzonen-Reglement für die Flüeliquelle, Ribiquelle, Mattenhofquelle und Jostquelle der Wasserversorgung Günsberg",

wird für die Mattenhof-Quelle (Quellgebiet Mattenhof) aufgehoben.
- 3.2 Die neue Grundwasserschutzzone der Mattenhof-Quelle wird als kommunaler Nutzungsplan genehmigt. Dieser besteht aus:
 - Schutzzonenplan: "Schutzzone Quelle Mattenhof, Situation 1:1'000, Plan Nr. B1773.100/04 vom 8.8.2017, Holinger AG, Bern, und Dr. Henri Kruysse, Uebeschi",
 - Schutzzonenreglement: "Schutzzonenreglement für die Mattenhof-Quelle, vom 15.8.2018, Dr. Henri Kruysse, Uebeschi".
- 3.3 Die in den Artikeln 3 bis 5 sowie Anhang 3 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Günsberg ist für die Umsetzung, Anwendung und Einhaltung des Schutzzonenreglements zuständig. Ferner ist sie verpflichtet, die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen jeweils mitzuteilen. Die Oberaufsicht und die Verantwortung für die korrekte Umsetzung übertragener Aufgaben bleibt jedoch im Sinne von § 96 Absatz 2 GWBA bei der Gemeinde Kammersrohr.

Die Einwohnergemeinde Günsberg muss das Amt für Umwelt und die Gemeinde Kammersrohr spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Reglements über das Ergebnis der in Anhang 3 des Reglements festgehaltenen Gefährdungsprüfungen der Nutzungskonflikte in der Schutzzone wie auch über die allenfalls notwendigen Schutz- und Sanierungsmassnahmen informieren. Daraus resultierende bauliche Massnahmen sind je nach Gefährdungspotential spätestens ein bis vier Jahre nach Abschluss der Gefährdungsprüfungen umzusetzen.
- 3.5 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Kammersrohr auf den von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundstücken auf Kosten der Einwohnergemeinde Günsberg vorzunehmen bzw. zu mutieren. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 4 des Schutzzonenreglements. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn zur Mutation im Grundbuch Kammersrohr.

- 3.6 Die Gemeinde Kammersrohr hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 2'223.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Kammersrohr, Gemeindepräsidium, Mattenhof 4, 4535 Kammersrohr

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'200.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>2'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.010.002), mit 1 gen. Dossier (folgt später); Sch (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 80052 und 4250015 45820)

Amt für Umwelt, DV (mit Antrag um Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp), mit digitalen Daten (folgen später)

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Gemeinde Kammersrohr, Gemeindepräsidium, Ueli Emch, Mattenhof 4, 4535 Kammersrohr, mit 2 gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Günsberg, Solothurnstrasse 3, 4524 Günsberg, mit 1 gen. Dossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Dr. Henri Kruysse, Rotebach, 3635 Uebeschi, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4; mit der Bitte um Anmerkung oder Mutation der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.5 des vorliegenden Beschlusses), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Gemeinde Kammersrohr: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für die Mattenhof-Quelle der Wasserversorgung Günsberg.")

Die Empfänger werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und -reglemente (genehmigt mit RRB Nr. 2215 vom 10. August 1982), welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziffer 3.1 des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben.